



BENUTZUNGSORDNUNG „BÜRGERHAUS ALTE SCHULE“

Präambel

Das „Bürgerhaus Alte Schule“ in Steinmauern soll im kulturellen und sozialen Leben der Gemeinde Steinmauern eine zentrale Stellung einnehmen und als Begegnungsstätte dienen. Ein Teil der Räumlichkeiten soll dabei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie den örtlichen Vereinen/Gruppierungen zur Verfügung stehen. Das Dachgeschoss bietet einen Veranstaltungsraum, der auch von Privatpersonen genutzt werden kann.

Auf Antrag steht das Dachgeschoss den örtlichen Vereinen/Gruppierungen, Privatpersonen, Organisationen zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art zu Verfügung. Dazu wird ein gesonderter Überlassungsvertrag abgeschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das „Bürgerhaus Alte Schule“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinmauern. Es dient neben den in der Präambel aufgeführten Bestimmungen den örtlichen Vereinen und Gruppierungen zur Durchführung ihrer Proben.
2. Die Benutzung des Dachgeschosses kann auch anderen Benutzern (Privatpersonen, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist.

§ 2 Nutzung

1. Die im Überlassungsvertrag genannten Räumlichkeiten werden dem Veranstalter mit dem dort befindlichen Inventar und mit der vorhandenen Einrichtung in dem bestehenden (dem Veranstalter bekannten Zustand) übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hausmeister geltend macht.
2. Die Bestuhlung mit den vorhandenen Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters. Weitere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde geschaffen werden. Flucht und Rettungswege müssen freigehalten werden. Ebenso bedarf das Anbringen und Befestigen von Dekorationsgegenständen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde und ist gleichfalls nur unter Aufsicht/Absprache des Hausmeisters auszuführen.
3. Beschädigungen, die durch oder bei der Veranstaltung in oder am Gebäude, an den Einrichtungen oder am Zubehör entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
4. Die Räumlichkeiten dürfen nicht an Dritte überlassen werden.
5. Das „Bürgerhaus Alte Schule“ soll in den Ferienzeiten grundsätzlich **nicht** überlassen werden.

§ 3 Belegung und Gebühren

1. Für die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses wird von der Gemeinde ein Benutzungsplan aufgestellt. Außerhalb dieses Benutzungsplans liegende Belegungswünsche sind rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Veranstaltung **schriftlich** bei der Gemeindeverwaltung **zu beantragen**. Mit der Erteilung der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzerordnung.

2. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses bestimmt sich nach der Gebührenordnung für das „Bürgerhaus Alte Schule“.

§ 4 Vereinsräume

1. Die örtlichen Vereine und Gruppierungen sind mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, eigene Gegenstände/Unterlagen im Bürgerhaus aufzubewahren. Die Aufbewahrung darf nur in den zugewiesenen Bereichen und Schränken erfolgen.

§ 5 Pflichten des Benutzers

1. Vor Beginn jeder Veranstaltung hat sich der Veranstalter vom Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Gemeinde in die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen einweisen zu lassen. Etwaige Mängel am Gebäude und seinen Einrichtungen sind festzuhalten. Für private Veranstaltungen steht die Musikanlage und der Beamer nicht zur Verfügung.
2. Der Nutzer hat für schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Räume, der Einrichtungsgegenstände, Geräte und Küchenausstattung zu sorgen. Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliche Schonung der Fußböden zu achten. Nägel, Schrauben, Haken und andere Befestigungshilfen dürfen grundsätzlich nicht zum Anbringen von Beleuchtungen, Dekorationen etc. an und im Bürgerhaus verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in vorheriger Absprache mit dem Hausmeister erlaubt. **Elektrogeräte (z.B. Kühlschränke) und Mobiliar dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister aufgestellt werden**
3. Vor jeder Veranstaltung muss zusammen mit dem Hausmeister ein **Übergabeprotokoll** erstellt werden. Etwaige Mängel am Gebäude und seinen Einrichtungen oder technischen Anlagen sind zu vermerken. Bei Benutzung des gemeindeeigenen Geschirrs, Bestecks, Gläser und sonstiger Küchengeräte sind die zur Verfügung gestellten Gegenstände ebenfalls ins Übergabeprotokoll einzutragen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein **Abnahmeprotokoll** zu erstellen. Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen und Verluste sind spätestens bei der Übergabe nach der Veranstaltung vom Nutzer oder dem Verantwortlichen der Gemeinde zu melden. Die vollen Kosten für die Beseitigung bzw. Ersatzbeschaffung dieser Schäden oder Verluste durch die Gemeinde sind vom Nutzer zu tragen.
4. Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung besenrein zu hinterlassen. Die Küche ist nass zu reinigen.
5. Der Benutzer ist verpflichtet nach der Nutzung den Müll zu entsorgen. Für eine Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen wird dem Nutzer eine Entsorgungsgebühr/Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
6. Im Gebäude herrscht ein striktes Rauchverbot.
7. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.
8. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet sämtliche behördlichen, insbesondere Bau-, Feuerschutz- und gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten und etwaige Bedingung zu erfüllen. Die Unfallverhütungsvorschriften müssen beachtet werden, die Fluchtwege offengehalten werden.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen ist das Gebäude täglich spätestens um 22.00 Uhr zu schließen.
2. Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Ab 22:00 ist die Nachtruhe zu beachten und jeglicher, nach außen dringender Lärm ist zu vermeiden.

3. Die im Gebäude vorhandenen Telefone sind nur dazu geeignet, Notrufe zu ermöglichen. Darüber hinaus kann auch der Hausmeister angerufen werden. Hiervon ist jedoch nur im äußersten Bedarfsfall Gebrauch zu machen.

§ 7 Heizung, Beleuchtung

1. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Flur- und WC-Bereich während der Nutzung nicht im Dauerbetrieb läuft und die Thermostaten in den benutzten Räumen bei Verlassen wieder auf die Ausgangsstellung gedreht werden. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen und keine Lichter eingeschaltet sind.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Benutzer von der Nutzung des Bürgerhauses auszuschließen.

§ 8 Besondere Bestimmungen der Bewirtschaftung

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Hierunter fällt auch der alleinige Ausschank von Getränken. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz oder die Genehmigungs- und Anmeldepflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

1. Das Bürgerhaus wird den Benutzern auf eigene Gefahr und Verantwortung überlassen. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sichern Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für an den Garderoben abgelegte Gegenstände sowie für Gerätschaften und Instrumente, die in das Gebäude eingebracht werden.

§ 10 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet der Gemeinderat

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.10.2021 in Kraft.

Die Benutzungsordnung hängt im Bürgerhaus Alte Schule aus.

Steinmauern, den 20.10.2021



Toni Hoffarth
Bürgermeister